

E-Ladepunkte: ein weiterer Anziehungspunkt für Ihre Gäste

■ ■ ■ **Sehr geehrte Leserinnen und Leser,**

in diesem Leitfaden wollen wir Ihnen die Chancen für das Gastgewerbe durch die Elektromobilität darlegen. Denn trotz der vermeintlich geringen Reichweiten und hohen Ladezeiten wächst die Zahl der zugelassenen Elektroautos in Deutschland seit mehreren Jahren exponentiell. Immer mehr Ausflüge werden auch mit dem Elektrorad angetreten. Die Gastronomie und Hotellerie kann sich diese Entwicklung zu Nutze machen und sogar verstärken.

1. Chancen durch Ladestationen für Ihren Betrieb

Durch das Bereitstellen einer eigenen Ladestation für E-Autos oder E-Bikes signalisieren Sie Ihren Gästen, der Öffentlichkeit und Ihren Angestellten, dass Sie sich aktiv für den Erhalt einer lebenswerten Umwelt einsetzen. Sie heben sich von Ihrer Konkurrenz als innovatives Unternehmen ab, dem Klimaschutz ein wichtiges Anliegen ist. Machen Sie Ihr Hotel oder Restaurant zur Anlaufstelle für Elektrofahrzeuge!

Binden Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter langfristig an Ihren Betrieb, indem Sie Ihnen kostenlose Lademöglichkeiten, derzeit sogar steuerfrei, zur Verfügung stellen. Für Ihre Mitarbeitenden könnten Ladestationen den Ausschlag geben, sich ein Elektrofahrzeug zuzulegen und Ihre Attraktivität als arbeitgebendes Unternehmen langfristig sichern.

Da das Netz an öffentlichen Ladestationen noch sehr große Lücken aufweist, sind manche Gegenden schlicht nicht mit dem E-Auto erreichbar. Doch auch eine Ladestation an einer üblichen Tankstelle kann die meisten Reisenden nicht befriedigen. Auch bei nicht vollständig entleerter Batterie sind Ladezeiten von 30 Minuten bis zu 4 Stunden keine Seltenheit.

Daher bieten gerade Orte mit Aufenthaltsqualität den geeigneten Rahmen für geplante Ladepausen. Nicht umsonst findet man gerade dort, wo zum Verweilen eingeladen wird, schon häufiger Lademöglichkeiten. Während das Auto lädt, wird die Zeit anderweitig genutzt und Geld ausgegeben: Essengehen, Einkaufen, lokale Attraktionen besichtigen. Durch das Bereitstellen einer Ladestation für Ihre Kundschaft können Sie neue Gästegruppen erreichen und alte zum längeren Verbleib gewinnen.

2. Verschiedene Lademöglichkeiten

Im Grunde ließe sich jedes Elektrofahrzeug über eine klassische Haushaltssteckdose laden. Durch die vergleichsweise geringe Leistung würden die Ladevorgänge für Elektroautos jedoch sehr lange dauern. Daher wird diese Lösung im Regelfall nur für E-Bikes genutzt. Für Elektroräder gibt es keine einheitlichen Ladegeräte, wodurch Sie entscheiden müssen, ob Sie das Laden nur für Gäste anbieten, die Ihre Ladegeräte mitführen, oder ob Sie eine Auswahl der gängigsten Ladegeräte anbieten.

Wallboxen mit meist einem Ladepunkt und Ladesäulen mit meist zwei Anschlüssen können sowohl in Garagen, als auch im Freien installiert werden. Für Tiefgaragen eignen sich auch sogenannte Deckenladestationen.

	Haussteckdose	Normalladepunkt	Schnellladepunkt
Leistung	< 3,7 kW	11 kW bis 22 kW	Bis zu 350 kW

Je mehr Leistung die Anlage liefert, desto kürzer dauert der Ladevorgang. Seit 2014 sind im EU-Gebiet modellunabhängige, einheitliche Ladestecker vorgeschrieben, wodurch für alle gängigen Elektrowägen eine Ladestation mit sogenanntem Typ-2-Stecker passt.

Schnellladestationen wollen wir aufgrund der vergleichsweise hohen Anschaffungs- und Instandhaltungskosten hier nicht genauer betrachten.

3. Installation und technische Voraussetzungen

Eine Ladestation muss an die Unterverteilung des Gebäudes angeschlossen werden. Um die zusätzliche Belastung des Netzanschlusses abzusichern, sollte zunächst Absprache mit dem Energiedienstleistungsunternehmen erfolgen. Daraufhin müssen die örtlichen Voraussetzungen durch eine/n Elektroinstallateur/in überprüft werden, welche/r auch einen Voranschlag für die Installationskosten geben kann.

4. Kosten

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob Sie die Ladesäulen nur für Ihre Firmenflotte, für private Fahrzeuge Ihrer Mitarbeitenden oder auch für Kundschaft beziehungsweise die gesamte Öffentlichkeit bereitstellen wollen. Dies hat Gründe, die die Ladesäulenverordnung und das Eichrecht betreffen, welche wir unter (7.) erläutern.

Die Preise können je nach Marke und Ausstattung sehr unterschiedlich ausfallen. Bei eichrechtskonformen Modellen besteht zudem die Wahl, ob ein integriertes Bezahlssystem erwünscht ist, dessen Betrieb meist zusätzliche laufende Kosten verursacht.

	Basismodelle	Eichrechtskonforme Modelle
Fahrradladestation	Ab 200,- €	—
Wallboxen	Ab 500,- €	Ab 2.000,- €
Ladesäulen	Ab 6.000,- €	Ab 8.000,- €

Zur Installation der Anlagen müssen Kabel verlegt, Sicherheitsschalter installiert, sowie häufig Decken- und Wanddurchbrüche durchgeführt werden. Je nach örtlichen Voraussetzungen schwanken die Installationskosten in der Regel um die 1.500 €.

5. Fördermöglichkeiten

Für die meisten Unternehmen sind die hohen Anschaffungskosten für Ladestationen der Hauptgrund, keine Ladestation auf Ihren Parkplätzen zu installieren. Jedoch ist ein enggestricktes Netz an Ladepunkten unbedingt notwendig für das politische Ziel, den Anteil an Elektrofahrzeugen deutlich zu erhöhen. Darum gibt es eine Vielzahl von Fördermaßnahmen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur. Diese kommen von Bund, Ländern oder Kommunen zu unterschiedlichen Laufzeiten. Gefördert werden häufig die Kosten der Ladestationen, Installationskosten oder anfallende Kosten für den Netzanschluss. Informieren Sie sich über Ihre aktuellen Möglichkeiten, mit dem „Wegweiser Fördermittel“ unserer Kampagne, über die Förderdatenbank oder eine Nachfrage bei Ihrer Kommune!

In der Regel sind Förderbeträge gedeckelt oder prozentual abhängig von folgenden Kriterien:

- Öffentliche Zugänglichkeit der Ladestation
- Anzahl der Ladepunkte
- Betrieb der Ladestation mit Strom aus erneuerbaren Energien
- Einer Mindestbetriebsdauer
- Eichrechtskonformität
- Normal- oder Schnellladepunkte

6. Abrechnung

Viele Anbieter/innen von Ladestationen bieten ebenso ein integriertes Bezahlungssystem und weitere Services an. Varianten mit integrierten Bezahlungssystemen sind in der Anschaffung allerdings teurer als die einfachen Varianten. Obendrein fallen meist regelmäßige Kosten für die Bezahlungsdienstleistung und Services an.

Sie können auch Barzahlung in der Nähe der Ladestation, also in Ihrem Betrieb anbieten, dies entbindet Sie jedoch nicht von den Vorgaben des Eichrechts.

Als Alternative bieten viele Betreiber/innen Ihrer Kundschaft das Laden Ihrer Elektrofahrzeuge kostenlos an. Das Vollladen eines Fahrzeugs mit geringer Reichweite kostet bei einem Strompreis von 30 Cent pro Kilowattstunde Ökostrom zwischen 4,- € und 7,- €. (Tesla 30 Euro!) Ein Investment, dass sich lohnt! Denn für gewöhnlich wird Ihr Besuch ein Vielfaches in Ihrem Betrieb ausgeben. Mit diesem Gratisangebot erzielen Sie einen zusätzlichen Werbeeffect.

Das vollständige Aufladen eines E-Bike-Akkus kostet im Übrigen nur etwa 0,15 €.

7. Rechtliche und organisatorische Feinheiten

Wenn Sie selbst eine Ladestation betreiben, also nicht ein/e Stromanbieter/in auf Ihrem Gelände eigenverantwortlich eine Ladesäule betreibt, dann ergeben sich für Sie einige Pflichten:

Nicht-öffentlicher Ladepunkt:

- Als nicht öffentlicher Ladepunkt gilt ein Parkplatz, der nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich ist. Hierzu zählen beispielsweise Firmenparkplätze für Angestellte, aber auch Hotelparkplätze, sofern diese nur registrierten Kundinnen und Kunden zur Verfügung stehen.
- In diesem Fall tragen Sie die Verantwortung zur Einhaltung der Mindestanforderungen zur technischen Sicherheit Ihrer Anlage und sie muss mit den klassischen Typ-2-Steckern ausgestattet sein. Haben Sie Fördermittel des Bundes erhalten, müssen Sie zusätzlich Ihre Ladestation durch eine Bodenmarkierung kennzeichnen.

Öffentlicher Ladepunkt:

- Als öffentliche Ladepunkte gelten Orte, die von einem nicht klar abzugrenzenden Personenkreis genutzt werden können. Ein Schild mit der Aufschrift „Kundenparkplatz“ reicht noch nicht als Einschränkung aus, sofern Sie nicht alle Kundinnen und Kunden an der Rezeption registrieren.
- Für Ladepunkte mit mehr als 3,7 kW müssen die Richtlinien der Ladesäulenverordnung beachtet werden.

LSV (Ladesäulenverordnung):

Die Ladesäulenverordnung regelt zusätzliche Pflichten für das Betreiben von öffentlichen Ladepunkten.

- Die Mindestanforderungen zur technischen Sicherheit müssen erfüllt werden. Die Stecker müssen der DIN entsprechen.
- Eine neue Ladesäule muss der Bundesnetzagentur mindestens vier Wochen vor Aufbau angezeigt werden. Eine Außerbetriebnahme muss unverzüglich angezeigt werden. Sie können bei der Anzeige einer Veröffentlichung Ihres Ladepunktes im Ladesäulenregister zustimmen.

Für das Betreiben von Schnellladepunkten gelten zusätzliche Regeln.

Eichrecht:

Die Novellierung des Eichrechts hat für große Verwirrung und Unsicherheit gesorgt. Seit dem 01.04.2019 muss an Ladesäulen im Sinne des Verbraucherschutzes und der Vergleichbarkeit der Preise nun exakt pro Kilowattstunde abgerechnet werden. Dazu müssen die Werte unmittelbar und vor Ort überprüfbar und nachvollziehbar sein. Die hierzu erforderliche Technik ist noch begrenzt verfügbar und eichrechtskonforme Anlagen deutlich hochpreisiger als die einfachen Ladestationen. Es gelten folgende Ausnahmen:

- Sie können Ihren Kundinnen und Kunden das Laden kostenlos anbieten. Diese werden es Ihnen danken!
- Erlaubt wäre auch eine Monats- oder Jahresflatrate.
- Eine Gebühr für die Nutzung Ihrer Elektroparkplätze ist gestattet, sofern diese nicht höher ist als die Gebühr zur Nutzung Ihrer normalen Parkplätze.
- Nicht zulässig sind Pauschalen für einen Ladevorgang, einen Tag oder eine Woche.

Energielieferant/in oder Letztverbraucher/in:

Lange war umstritten, ob Unternehmen, welche Strom an Ihre Mitarbeitenden oder Ihre Kundschaft verkaufen, als Energielieferanten/-innen oder als Letztverbraucher/innen gelten. Für Energielieferanten/-innen gelten eine Fülle an Vorschriften, zum Beispiel in Bezug auf die Transparenz der Rechnungsstellung, sowie weitreichende Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur.

Glücklicherweise gelten Sie als Betreiber/in einer sogenannten Kundenanlage - Ihre Betriebliche Verteileranlage - als Letztverbraucher/in. Ihre Ladestationen gehören ebenso zu dieser Kundenanlage, wenn diese sich auf Ihrem Betriebsgebiet befinden und an Ihren Hausanschluss angeschlossen sind. Somit sind Sie beispielsweise nicht verpflichtet, auf Ihrer Rechnung Angaben zum geladenen Strommix oder zu im Preis enthaltenen Umlagen zu machen.

EEG-Umlage, KWK-Umlage, AbLaV-Umlage und Konzessionsabgabe:

Für jede Kilowattstunde, die an Letztverbraucher (hier sind das Ihre Kundinnen und Kunden) geliefert wird, muss ein Unternehmen eine Abgabe im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz leisten und dem/-r Übertragungsnetzbetreiber/in die an Endverbraucher gelieferte Strommenge jährlich mitgeteilt werden. Ist der Anteil Ihres Stromverbrauchs für die Ladestation mehr als „geringfügig“, so müssen Ihre Ladepunkte mit einem geeichten Zähler ausgestattet, aber nicht eichrechtskonform sein. Andere Umlagen und Abgaben sind an die Netzentgelte gekoppelt.

In der Praxis geschieht all das jedoch über Ihr stromlieferndes Unternehmen.

Stromsteuer:

Wenn Sie nicht selbst ein eigenes Kraftwerk betreiben und der Strom für die E-Mobilität aus Ihrer Kundenanlage gespeist wird, so sind Sie im Sinne des Steuerrechts nicht „Versorger/in“ und somit auch nicht Stromsteuerpflichtig. Sie beziehen bereits versteuerten Strom von Ihrem/-r Anbieter/in. Speisen Sie Ihre Ladepunkte aus erneuerbaren Energien, beispielsweise einer eigenen Photovoltaikanlage, ist eine Steuerbefreiung möglich.

Lohnsteuer:

Die kostenlose Abgabe von Strom an Mitarbeitende darf nicht auf den Arbeitslohn angerechnet werden. Dafür ist zumindest bis Ende 2020 das Aufladen des Elektrofahrzeugs im Betrieb steuerfrei.

Umsatzsteuer:

Wird der Strom zu mindestens dem ortsüblichen Preis abgegeben, erzielen Sie steuerbare Umsätze. Doch auch wenn Sie den Strom günstiger oder gar kostenlos anbieten, gilt als Bemessungsgrundlage Ihr Stromeinkaufspreis inklusive Nebenkosten.

8. Ladesäulenregister

Das Ladesäulenregister erfasst alle öffentlichen Ladepunkte in Deutschland. Hier finden Fahrer von E-Autos Ladepunkte in Ihrem Umkreis oder in der gewünschten Zielregion mit allen relevanten Informationen, beispielsweise über ihr Navigationsgerät. Für Ladesäulenbetreiber/innen stehen auf der Plattform Informationen zum technischen Aufbau, zur Fördermittelvergabe und zu Meldepflichten bereit. Ihre Ladepunkte erscheinen nur im Ladesäulenregister, wenn Sie bei der Anzeige der Veröffentlichung zugestimmt haben.

9. Checkliste

Sie wollen eine Ladestation für Ihren Betrieb? Dann sind es nur noch wenige Schritte:

- Sprechen Sie sich mit Ihrem Energiedienstleistungsunternehmen über die technische Realisierbarkeit ab.
- Holen Sie sich das Angebot eines/-r Elektroinstallateurs/-in ein:
 - Prüfung der vorhandenen Elektroinstallationen
 - Wand-/ und Deckendurchbrüche, Tiefbauarbeiten
 - Drehstromkabel verlegen
 - Fehlerschutz- und Leitungsschutzschalter installieren
 - Ladestation installieren und in Betrieb nehmen
- Beantragen Sie alle Ihnen möglichen Fördermittel.

Sobald Sie die Zuwendungsbescheide erhalten:

- Wählen und kaufen Sie die richtige Wallbox, Deckenladestation oder Ladesäule. Achten Sie darauf, ob Sie eine Eichrechtskonforme Anlage und ein integriertes Bezahlssystem benötigen. Wünschen Sie eine Anlage mit Lastenmanagementsystem?
- Melden Sie den geplanten Bau bei der Bundesnetzagentur.
- Beauftragen sie den/die Elektroinstallateur/in zur Durchführung der Installationsarbeiten.
- Kennzeichnen und beschildern Sie Ihren Ladepunkt.

Mehr Informationen zur Kampagne unter:

■ ■ ■ www.energiekampagne-gastgewerbe.de